

# Auszug aus der Niederschrift

über die

## Sitzung des Rates der Stadt

- Öffentlicher Teil -

am 28. November 2007

### Tagesordnungspunkt:

40. **Beteiligung der Bezirksvertretungen an Befreiungsverfahren nach dem Landschaftsgesetz** 2192/2007/SPD  
(Antrag der SPD-Fraktion)
- 

Nachdem **Ratsherr Dr. Mahler** auf die Begründung im Antrag der SPD-Fraktion hingewiesen hat, teilt **Bürgermeister Fliß** die Zustimmung seiner Fraktion mit.

**Der Rat der Stadt beschließt einstimmig den Antrag der SPD-Fraktion (Anlage 29 zu dieser Niederschrift).**

Für die Richtigkeit:  
gez. Allmang

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Wolfgang Reiniger

Fax 88 88 010

Severinstraße 44, 45127 Essen

Telefon (02 01) 8888030

Fax (02 01) 225810

Mail spd-fraktion@essen.de

09.11.2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Rat der Stadt	28.11.2007	Entscheidung

## Beteiligung der Bezirksvertretungen an Befreiungsverfahren nach dem Landschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Reiniger,

zur o.a. Sitzung stellt die SPD-Fraktion nachstehenden Antrag:

**Die Verwaltung wird beauftragt, in allen Befreiungsverfahren nach dem Landschaftsgesetz, die eine Entscheidung des Ausschusses für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga (AUVG) notwendig machen, zuvor eine Beratung in der örtlichen Bezirksvertretung vorzusehen.**

Begründung:

Im landschaftsrechtlichen Befreiungsverfahren kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Essen einer durch die Verwaltung beabsichtigten Befreiung widersprechen. Ein derartiger Widerspruch hat zur Folge, dass die Vertretungskörperschaft der Stadt Essen über den Widerspruch zu unterrichten ist. Nach der Ausschusszuständigkeitsordnung (AZO) der Stadt Essen nimmt der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Guga die Rechte der Vertretungskörperschaft wahr.

Nach einer Rechtsänderung im Landschaftsgesetz muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen, falls der AUVG den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für richtig hält. Hält der AUVG den Widerspruch für unberechtigt, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Eine nachfolgende Befassung der Höheren Landschaftsbehörde ist landschaftsrechtlich nicht mehr vorgesehen.

Im bisherigen Verfahrensgang sind sämtliche Widersprüche des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde gegen verwaltungsseitig beabsichtigte Befreiungen dem AUVG unmittelbar zur Entscheidung vorgelegt worden. Eine Befassung der örtlichen Bezirksvertretung ist bisher nicht erfolgt und musste einzelfallbezogen durch den AUVG beschlossen werden.

Eine generelle Befassung der Bezirksvertretung ist jedoch – insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsänderung im Landschaftsgesetz – sehr sinnvoll, weil sie aus der Ortskenntnis Umfang, Intensität und Konsequenzen des zur Entscheidung anstehenden landschaftsrechtlichen Eingriffs, unabhängig von den Positionen des Beirates bei der ULB und der Verwaltungsmeinung, ergänzend bewerten hilft. Mit

einer derart vorgeschalteten generellen Befassungspraxis der Bezirksvertretungen wird auch der Verwaltungsaufwand nicht vergrößert, da die BV-Befassung durch Kombivorlagen bewerkstelligt werden kann. Hierdurch dürften sich auch keine verfahrensmäßigen Verzögerungen für die Antragsteller ergeben.

Rechtshindernisse, die gegen die beantragte Verfahrenspraxis sprechen, sind daher nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Paß  
Fraktionsvorsitzender